

A n t r a g :

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7996E mit der rot strichpunktiierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Schrückgasse, Klenaugasse, Meißauergasse, Anton-Sattler-Gasse und Linienzug 1-3 im 22. Bezirk, KatG Kagran

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind. Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 16. Juli 2014 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen ohne Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

Die Einleitungsmenge von Niederschlagswässern in den Kanal darf im Neubaufall 0,011 l/s pro m² der Fläche des jeweiligen Bauplatzes, Bauloses bzw. Trennstückes nicht überschreiten.

3. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB6:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen.

4. Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Februar 2012, Pr.Zl. 111/2012-GSK,

PD 7996, die ihre Rechtskraft verlieren:

Punkt 3.1.3 des Verordnungstextes zu Plandokument 7996 bezüglich der Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal entfällt innerhalb des Plangebietes.

5. im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2012, Pr. Zl. 111/2012-GSK, PD 7996 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.